

5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.09.2009

Auf Grund der §§ 3 und 20 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497) und des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 30.10.2012 folgende Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

Für das Tätigwerden der Leitstelle im Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Für den Einsatz eines Rettungswagens | 48,00 € |
| b) für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges | 24,00 € |
| c) für den Einsatz eines Krankentransportwagens | 48,00 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.Dezember 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 30.10.2012 beschlossene „ 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Kreisleitstelle im Rettungsdienst vom 06.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.09.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.84 (GV NW S. 497) – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

-
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den

Stratmann
Kreisdirektor